

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 21.06.2004 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

233. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

SATZUNG

234. Studienpräses

CURRICULA

235. Curriculum für das naturwissenschaftliche Studium Astronomie (Bakkalaureats- und Magisterstudium)

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

236. Verleihung der Lehrbefugnis

SONSTIGE INFORMATIONEN

237. Termine der Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Studienjahr 2004/2005

ORGANISATION UND STRUKTUR

233. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienrichtungsvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern:

1. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Stowasser zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Katholische Fachtheologie
Diplomstudium Katholische Religionspädagogik
Unterrichtsfach Katholische Religion
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

2. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Evangelische Fachtheologie
Unterrichtsfach Evangelische Religion
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

3. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Pieler zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Rechtswissenschaften
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

4. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Keber zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Bakkalaureatsstudium Statistik
Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft
Diplomstudium Statistik
Diplomstudium Volkswirtschaft
Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft
Magisterstudium Statistik
Magisterstudium Betriebswirtschaft
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

5. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Bakkalaureatsstudium Data Engineering & Statistics
Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement
Bakkalaureatsstudium Technische Informatik
Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik
Bakkalaureatsstudium Software & Information Engineering
Bakkalaureatsstudium Medieninformatik
Magisterstudium Software Engineering/Internet Computing
Magisterstudium Informatikmanagement
Magisterstudium Computergraphik/Digitale Bildverarbeitg.
Magisterstudium Information & Knowledge Management
Magisterstudium Intelligente Systeme
Magisterstudium Medieninformatik
Magisterstudium Technische Informatik
Magisterstudium Medizinische Informatik
Magisterstudium Wirtschaftsingenieurwesen Informatik
Magisterstudium Computational Intelligence
Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsinformatik
Magisterstudium Wirtschaftsinformatik
Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

7. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Geschichte
Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

8. Dr. Elisabeth Goldarbeiter-Liskar zur Studienprogrammleiterin für die Studien:

Diplomstudium Kunstgeschichte
Diplomstudium Volkskunde
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

11. ao. Univ.-Prof. Dr. Emanuela Hager zur Studienprogrammleiterin für die Studien:

Diplomstudium Romanistik Rumänisch

Diplomstudium Romanistik Portugiesisch

Diplomstudium Romanistik Italienisch

Diplomstudium Romanistik Französisch

Diplomstudium Romanistik Spanisch

Unterrichtsfach Französisch

Unterrichtsfach Italienisch

Unterrichtsfach Spanisch

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

12. ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Weiss zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik

Unterrichtsfach Englisch

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

15. Ass.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Ingrid Getreuer-Kargl zur Studienprogrammleiterin für die Studien:

Bakkalaureatsstudium Sinologie

Bakkalaureatsstudium Japanologie

Magisterstudium Japanologie

Magisterstudium Sinologie

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

16. ao. Univ.-Prof. Dr. Herbert Seifert zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Musikwissenschaft

Diplomstudium Sprachwissenschaft

Diplomstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

20. Ass.-Prof. Dr. Marco Jirasko zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Psychologie

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

36. Stück – Ausgegeben am 21.06.2004 – Nr. 233

21. **HR Univ.-Doz. Dr. Johann Dvorak** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Politikwissenschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

22. **Ass.-Prof. Mag. Ing. Dr. Klaus Lojka** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Bakkalaureatsstudium Publizistik-u.Kommunikationswissenschaft

Magisterstudium Publizistik-u.Kommunikationswissenschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

23. **Univ.-Prof. Dr. Jürgen Pelikan** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Bakkalaureatsstudium Soziologie

Magisterstudium Soziologie

Diplomstudium Soziologie (sozial-/wirtschaftsw.Stud.)

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

24. **ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kraus** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Völkerkunde

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

25. **ao. Univ.-Prof. Günter Hanisch** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Mathematik

Unterrichtsfach Mathematik

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

28. **o. Univ.-Prof. Dr. Peter Faupl** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Bakkalaureatsstudium Erdwissenschaften

Magisterstudium Erdwissenschaften

Diplomstudium Astronomie

Diplomstudium Meteorologie und Geophysik

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

29. **Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Geographie

Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich

Vorläuferstudien dieser Studien

35. ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Baca zum Studienprogrammleiter für die Studien:
Bakkalaureatsstudium Leistungssport
Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport
Bakkalaureatsstudium Sportmanagement
Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft
Unterrichtsfach Bewegung und Sport
Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

Der Vizerektor:
Mettinger

SATZUNG

234. Studienpräses

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2004 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig den nachstehenden Satzungsteil „Studienpräses“ beschlossen:

Einrichtung, Bestellung, Vertretung

§ 1. (1) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein monokratisches Organ mit der Funktionsbezeichnung Studienpräses eingerichtet.

(2) Zur Studienpräses oder zum Studienpräses ist vom Rektorat nach Anhörung des Senats eine in den Angelegenheiten des Studienbetriebs und internationalen Hochschulwesens ausgewiesene und in Forschung und Lehre entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerin oder ein in den Angelegenheiten des Studienbetriebs und internationalen Hochschulwesens ausgewiesener und in Forschung und Lehre entsprechend qualifizierter Wissenschaftler zu bestellen, die oder der über entsprechende Kenntnisse des Studienrechts verfügt.

(3) Das Rektorat hat auf Vorschlag der oder des Studienpräses und nach Anhörung des Senats eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen.

(4) Erfolgt die Bestellung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nicht rechtzeitig, so kann das Rektorat eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit ihrer oder seiner Zustimmung interimistisch für maximal 6 Monate zur Studienpräses oder zum Studienpräses bestellen. Die interimistische Funktion endet mit der Bestellung einer Studienpräses oder eines Studienpräses gemäß Abs. 2 oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß Abs. 3.

(5) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats für die Tätigkeit der oder des Studienpräses Richtlinien erlassen.

(6) Die Funktionsperiode der oder des Studienpräses und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Abberufung

§ 2. Die oder der Studienpräses kann vom Rektorat von Amts wegen oder auf Antrag des Senats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

Aufgaben der oder des Studienpräses

§ 3. Die oder der Studienpräses hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu individuellen Studien;
2. Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien, ordentlicher Studien und von Universitätslehrgängen;
3. Widerruf inländischer akademischer Grade und Nostrifizierungen;
4. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung;
5. Nichtigerklärung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung;
6. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
7. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode, Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist;
8. Bildung von Prüfungssenaten;
9. Anerkennung von Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Lehranstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind;
10. Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, als Prüfung, soweit dies nach dem Studienplan oder Curriculum zulässig ist;
11. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen („Vorausbescheid“);
12. Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung;
13. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Prüfungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
14. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen;

36. Stück – Ausgegeben am 21.06.2004 – Nr. 234

15. Genehmigung des Ausschlusses der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
16. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“).

Übertragung von Aufgaben

§ 4. (1) Die oder der Studienpräses kann ihre oder seine Aufgaben mit Ausnahme jener des § 3 Z 3, 5 und 12 an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter übertragen. Diese oder dieser entscheidet im Namen der oder des Studienpräses.

(2) Die oder der Studienpräses kann eine Delegation gemäß Abs. 1 jederzeit widerrufen.

Verfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten

§ 5. (1) Die oder der Studienpräses hat in studienrechtlichen Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (§ 46 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

(2) Gegen die Entscheidungen der oder des Studienpräses ist das Rechtsmittel der Berufung an den Senat zulässig (§ 46 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(3) In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern (§ 46 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002).

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

CURRICULA

235. Curriculum für das naturwissenschaftliche Studium Astronomie (Bakkalaureats- und Magisterstudium)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 einstimmig den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 29. April 2004 genehmigt:

Präambel

§1 Qualifikationsprofil

§2 Allgemeine Bestimmungen

§3 Aufbau des Studiums

§4 Akademische Grade

§5 Arten der Lehrveranstaltungen (LV)

§6 Fächer und Lehrveranstaltungen

6 (1) des Bakkalaureats

6 (2) des Magisterstudiums

§7 Prüfungsordnung

§8 Inkrafttreten

Präambel

Gegenstand der Astronomie ist die Erforschung der räumlichen und zeitlichen Strukturen des Universums. Dies impliziert Beziehungen zu einer Reihe von naturwissenschaftlichen Disziplinen, wie etwa Physik, Mathematik, Chemie, Geophysik, Meteorologie, Informatik, Biologie, aber auch philosophischen Fächern. All diese Bereiche sind in gewissem Umfang in der Ausbildung zur Astronomie bzw. zum Astronomen inkludiert. Aus historischen Gründen wird statt Astronomie oft auch das gleichinhaltliche Begriffspaar Astronomie und Astrophysik verwendet.

§1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Astronomie bietet eine wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Astronomie, Astrophysik und Weltraumforschung. Primäres Arbeitsgebiet ist daher die astronomische Forschung und Lehre. Arbeitsmöglichkeiten bieten sich dafür am Institut für Weltraumforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und an den drei österreichischen Universitätsinstituten, die ein Studium mit astronomischen Inhalten anbieten, in Wien, Graz und Innsbruck, an Universitätsinstituten im mathematisch-physikalischen und chemischen Bereich, an Instituten der Akademie der Wissenschaften, sowie an verschiedenen Institutionen im Ausland. Insbesondere sind Arbeitsmöglichkeiten in Ländern der EU und bei internationalen Organisationen wie der europäischen Raumfahrtbehörde (ESA) oder der europäischen Südsternwarte (ESO) vorhanden. An all diesen Institutionen sind auch zeitlich begrenzte Anstellungen über Forschungsprojekte (z.B. Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, EU-Programme, Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)) möglich.

Im Bereich der Lehre kommen außerhalb des universitären Bereiches Astronominnen und Astronomen an Volkssternwarten, Planetarien und Volkshochschulen, sowie im Bereich des Wissenschaftsjournalismus und in Museen zum Einsatz. Zunehmendes Interesse an der Astronomie in der Öffentlichkeit eröffnet laufend neue Arbeitsmöglichkeiten (z.B. "Astro-Tourismus").

Über die Forschung hinaus besteht eine direkte Anwendungsmöglichkeit astronomischer Kenntnisse in den Bereichen Zeitdienst, Kalenderkunde und Bahnberechnung von Satelliten und Erdbahnkreuzern, sowie in verschiedenen Gebieten der Verwaltung. Astronomie findet auch bei Gerichtsgutachten Anwendung. Bedeutender Einfluss besteht auf die Philosophie und die Entwicklung des Weltbildes (Kosmologie).

Da astronomische Forschung heute eng mit elektronischer Datenverarbeitung verbunden ist, führt das Astronomiestudium auch zu umfangreichen Kenntnissen im EDV-Bereich. Daraus resultieren zahlreiche Arbeitsmöglichkeiten in Hard- und Softwareentwicklung, Systemmanagement, Datenverwaltung, etc.

Die Verknüpfung mit der Physik öffnet den Absolventinnen und Absolventen der Astronomie den weiten Bereich dieses Arbeitsgebietes in Verwaltung und Industrie. Insbesondere auf dem Sektor des Instrumentenbaus, der Messtechnik und Prozesssteuerung, sowie der Optik bietet das Astronomiestudium von der Methodik seiner Forschung her eine gute Ausbildung.

Besonders sind dabei Anwendungen im Bereich der Sonnenphysik und der solar-terrestrischen Forschung (Sonnenaktivität, Solartechnik, etc.) zu erwähnen.

Laut Volkszählung 1991 (die thematischen Hefte zur Volkszählung 2001 sind bedauerlicherweise nicht vor Ende 2003 zu erwarten) arbeitet ein Teil der Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Astronomie in Bereichen, die zwar thematisch nicht unmittelbar die Astronomie betreffen, aber deren Methodik teilen. Aufgrund seiner interdisziplinären Konzeption bietet das Astronomiestudium eine sehr breite Ausbildung und vermittelt Fähigkeiten in folgenden zusätzlichen Bereichen:

- Navigation und Satellitengeodäsie
- statistische Methoden
- Bildverarbeitung
- allgemeine naturwissenschaftliche Techniken
- Umgang mit elektronischen Informationsdiensten
- Strukturanalysen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projektmanagement
- Teamarbeit
- Präsentations- und Kommunikationstechniken

Diese Fähigkeiten erschließen über die angeführten Arbeitsbereiche hinaus zahlreiche weitere Berufsfelder. International vernetztes Arbeiten, das in der Astronomie schon eine lange Tradition hat, und die Kenntnis wenigstens einer Fremdsprache, beides typische moderne Berufsanforderungen, sind Qualifikationen, die jeder Astronomieabsolventin und jedem Astronomieabsolventen vielfältige Verwendungsmöglichkeiten erschließen.

Das Ausbildungsziel des Bakkalaureatsstudiums besteht darin den Absolventinnen und Absolventen eine solide naturwissenschaftliche und mathematische Grundausbildung (mit Schwerpunktsetzung auf Astronomie und Astrophysik) zu bieten. Im Zuge dieser sollen neben der allgemeinen naturwissenschaftlichen Methodik (u.a. kritisches und analytisches Denken, Fehlerabschätzung, Auswertung von Datenmaterial, ...) auch spezielle astronomische Kenntnisse in einem für Öffentlichkeitsarbeit und Volksbildung adäquaten Maße vermittelt werden.

Das an das Bakkalaureat anschließende Magisterstudium dient zur **Vertiefung der Kenntnisse in Methodik und Theorie** der Astronomie und Astrophysik, und der **speziellen Ausbildung in Fachgebieten** dieses Forschungszweiges. Die Erreichung dieses Ausbildungszieles wird von den Absolventinnen und Absolventen mittels einer Magisterarbeit dokumentiert.

§2 Allgemeine Bestimmungen

Studienvoraussetzungen: Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zu einem einschlägigen Universitätsstudium an der Universität Wien. Grundkenntnisse aus Astronomie, sowie überdurchschnittliche Kenntnisse aus Physik, Informatik und Mathematik sind jedoch von Vorteil. - Für eine wissenschaftliche Laufbahn ist die Kenntnis der englischen Sprache unerlässlich.

Unterrichtssprache: Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden im Regelfall in deutscher Sprache, bei Bedarf und Konsens aber auch in jeder anderen Sprache abgehalten.

Anerkennung von Lehrveranstaltungen: Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS).

§3 Aufbau des Studiums

Gliederung des Studiums und Gesamtstundenzahl: Das Studium der Astronomie gliedert sich unter Berücksichtigung der europaweiten Entwicklung zur Zweiteiligkeit der Studien, die mit der Sorbonne-Erklärung (1998) und der Bologna-Deklaration (1999) eingeleitet wurde, in **Bakkalaureats- und Magisterstudium**. Die Studiendauer beträgt **6 + 4 Semester** im Ausmaß von 180 bzw. 120 ECTS-Punkten. Von den ECTS-Punkten entfallen 10 im Bakkalaureat auf eine Bakkalaureatsarbeit und 26 im Magisterstudium auf eine Magisterarbeit.

Freie Wahlfächer: Für das Bakkalaureatsstudium sind 24 ECTS-Punkte an freien Wahlfächern anrechenbar, im Magisterstudium 10 ECTS-Punkte.

Studieneingangsphase: Als solche fungieren die Vorlesungen und Übungen *Einführung in die Astronomie I* und *II* aus dem Pflichtfach *Allgemeine Astronomie und Astrophysik* des 1. Studienabschnitts, die in Theorie und Praxis einen grundlegenden Überblick über Methoden, Objekte und Ziele der astronomischen Forschung geben.

Bakkalaureatsarbeiten: Im Zuge des Bakkalaureats ist eine Bakkalaureatsarbeit anzufertigen. Dies geschieht im Rahmen der Lehrveranstaltung "Allgemeines Astronomisches Seminar".

Magisterarbeit: Das Magisterstudium schließt die Abfassung einer Magisterarbeit, welche dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen und sowohl inhaltlich sowie methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Themen dient, ein.

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium der Astronomie ist der positive Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Astronomie, bzw. der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule. Zur Erlangung der Gleichwertigkeit mit dem Bakkalaureatsstudiums der Astronomie kann in diesen Fällen die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von einem Drittel der Gesamtstudienleistung des Bakkalaureatsstudiums vorgeschrieben werden.

§4 Akademische Grade

Absolventinnen des Bakkalaureats der Astronomie ist der akademische Grad "*Bakkalaurea der Naturwissenschaften*" („Bakkalaurea rerum naturalium“ oder „Bakk Rer. nat.“), zu verleihen. Absolventen des Bakkalaureats der Astronomie ist der akademische Grad "*Bakkalaureus der Naturwissenschaften*" („Bakkalaureus rerum naturalium“ oder „Bakk Rer. nat.“), zu verleihen.

Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums Astronomie ist der akademische Grad "*Magister der Naturwissenschaften*" („Magister rerum naturalium“ oder „Mag. Rer. nat.“) zu verleihen.

§5 Arten der Lehrveranstaltungen (LV)

Vorlesungen(VO) dienen der Einführung und/oder Vertiefung in Teilbereiche des Fachs und seiner Methoden.

Übungen(UE) haben zum Lehrziel die Studierenden zu befähigen die (zum Teil in Begleit-Vorlesungen präsentierten) Konzepte eines Teilbereiches des Fachs auf dem Forschungsalltag nahe Problemstellungen anzuwenden.

Seminare(SE) schulen die Fähigkeit zu fachlicher Diskussion und Argumentation.

Praktika(PR) dienen zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten und deren Umsetzung im (Computer-) Labor und bereiten auf eigenständige wissenschaftliche Arbeit vor.

§6 Fächer und Lehrveranstaltungen

§6(1) Fächer und Lehrveranstaltungen des Bakkalaureats

(1) Pflichtfach <i>Allgemeine Astronomie und Astrophysik (einschließlich Überblick über die Geschichte der Astronomie)</i>			
Einführung in die Astronomie I	VO+UE	6 + 3 ECTS	4 + 2 Std.
Einführung in die Astronomie II	VO+UE	6 + 3 ECTS	4 + 2 Std.
Astronomisches Anfängerpraktikum (+Fehlerrechnung)	PR	12 ECTS	6 Std.
<i>(Zulassungsvoraussetzung erfolgreiche Absolvierung beider Teile der Einführung in die Astronomie samt Übungen)</i>			
(2) Pflichtfach <i>Einführung in die Physik unter Berücksichtigung der Astronomie und Astrophysik</i>			
Einführung in die Physik I+II	VO+UE	14 + 9 ECTS	10 + 6 Std.
Astronomische Rechenmethoden und Informatik	VO+UE	5 + 5 ECTS	3 + 2 Std.
Analysis für PhysikerInnen I+II	VO+UE	12 + 6 ECTS	8 + 4 Std.
Lineare Algebra für Physik und verwandte Gebiete	VO+UE	4 + 3 ECTS	3 + 2 Std.
EDV-Übung <i>mit Schwerpunkt wissenschaftliches Programmieren</i>	UE	3 ECTS	2 Std.
Astronomiespezifische Grundlagen aus Mathematik und Physik I+II	VO+UE	9 + 6 ECTS	6 + 4 Std.
(3) Pflichtfach <i>Methoden und Ergebnisse der praktischen Astronomie und Astrophysik</i>			
Observatoriumspraktikum	PR	12 ECTS	6 Std.
Astronomische Instrumente I	VO+UE	5 + 2 ECTS	3 + 1 Std.
Astrophysik I	VO+UE	5 + 2 ECTS	3 + 1 Std.
Astronomische Instrumente II <i>oder</i> Astrophysik II	VO+UE	6 + 2 ECTS	3 + 1 Std.
(4) Pflichtfach <i>Präsentation astronomischer Forschungsergebnisse</i>			
Allgemeines Astronomisches Seminar	SE	3 ECTS	2 Std.
<i>(inkl. Bakkalaureatsarbeit)</i>		10 ECTS	
(5) Wahlfach: Lehrveranstaltungen über <i>Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte oder Philosophie</i>			
	VO/UE/SE	3 ECTS	2 Std.
(6) Freie Wahlfächer			
	VO/UE/SE/PR	24 ECTS	

**§6(2) Fächer und Lehrveranstaltungen
des Magisterstudiums**

(1) Pflichtfach *Methoden und Ergebnisse der praktischen Astronomie und Astrophysik*

Die im Bakkalaureat nicht gewählte LV aus

Astronomische Instrumente II *oder* Astrophysik II VO+UE 6 + 2 ECTS 3 + 1 Std.

Praktikum aus beobachtungsorientierter Astronomie PR 12 ECTS 6 Std.

oder

Praktikum aus numerischer Astronomie PR 12 ECTS 6 Std.

(2) Mathematik und Physik

VO/UE/SE/PR 20 ECTS 10 Std.

(z.B. M1, M2, Numerische Mathematik, bzw. T1, T2, Prinzipien der modernen Physik, Experimentalphysik, diverse Praktika)

(3) Schwerpunktsfach: *Vorlesungen, Übungen und ein Seminar aus folgenden Fächern:*

- a) Kosmologie und extragalaktische Astronomie
- b) Struktur und Entwicklung der Galaxis
- c) Struktur und Entwicklung der Sterne einschl. der Sonne
- d) Planetologie
- e) Astrometrie und Dynamische Astronomie
- f) Methoden der Astronomie und Astrophysik
- g) Geschichte der Astronomie

wobei mindestens zwei Fächer im Ausmaß von jeweils mindestens 16 ECTS-Punkten (8 Stunden) pro Fach (inkl. eines Fachseminars) absolviert werden müssen.

VO/UE/SE/PR 36 ECTS 18 Std.
SE 8 ECTS 4 Std.

(4) Freie Wahlfächer

VO/UE/SE/PR 10 ECTS

(5) Magisterarbeit

VO/UE/SE/PR 26 ECTS

§7 Prüfungsordnung

§7.1 Bakkalaureatsprüfung

Die Bakkalaureatsprüfung wird abgelegt durch

- i. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Übungen, Seminare)
- ii. Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen

oder

Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination der unter Punkt ii angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

Die **Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter)** erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten oder freiwillig erbrachten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorgangs ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

§7.2 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Die Prüfungen des **ersten Teils der Magisterprüfung** werden abgelegt durch

- i. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Übungen, Seminare)
- ii. Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen

oder

Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Der zweite Teil der Magisterprüfung umfasst

- i. eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Magisterarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist.
- ii. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist.

Dieser zweite Teil der Magisterprüfung ist in Form einer **kommissionellen Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern bzw. der Prüferin und dem Prüfer annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, auch in kürzerer Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung vorzeitig beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist die positive Beurteilung der **Magisterarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 Abs.2 Z8 UG2002). Das Thema der Magisterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen bzw. Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§81 UG2002).

§8 Inkrafttreten des Curriculums

Dieses Curriculum tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Studienjahres in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

236. Verleihung der Lehrbefugnis

Die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat Herrn **Dr. Hannes TRETTER** am 19. Mai 2004 die Lehrbefugnis für das Fach "**Grund- und Menschenrechte**" erteilt.

Er wurde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Institut für Staats- und Verwaltungsrecht) zugeordnet.

Für das Rektorat:
Der Dekan:
R e c h b e r g e r

SONSTIGE INFORMATIONEN

237. Termine der Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Studienjahr 2004/2005

Wintersemester 2004/2005

Mittwoch: 13. Oktober 2004	13 Uhr bis 15 Uhr
Mittwoch: 10. November 2004	15 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch: 15. Dezember 2004	13 Uhr bis 15 Uhr
Mittwoch: 19. Januar 2005	13 Uhr bis 15 Uhr

Sommersemester 2005

Mittwoch: 9. März 2005	15 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch: 13. April 2005	15 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch: 11. Mai 2005	15 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch: 15. Juni 2005	15 Uhr bis 18 Uhr

Der Dekan:
R ö m e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.